

# RS Vwgh 2003/7/1 2002/13/0143

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.2003

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §107 Abs1;

## Rechtssatz

Als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 107 Abs. 1 EStG 1988 kommt nur die Erhöhung eines Hauptmietzinses eines Hauptmieters in Betracht. Die Anmietung einer Wohnung, deren Hauptmietzins bereits vor Abschluss des Mietvertrages erhöht worden ist, führt nicht zur außergewöhnlichen Belastung im Sinne des § 107 Abs. 1 EStG 1988; diese setzt vielmehr voraus, dass das Mietverhältnis im Zeitpunkt der Mietzinserhöhung bereits bestanden hat (Hinweis E 18. Oktober 1995, 92/13/0095).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002130143.X01

## Im RIS seit

24.07.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)